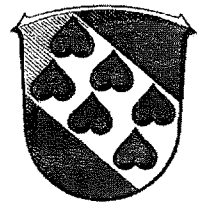


Ortsrecht der Gemeinde Cölbe



Hauptsatzung der Gemeinde Cölbe

Stand: Mai 2003

Hauptsatzung der Gemeinde Cölbe

Inhalt:

§ 1	Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand	Seite 3
§ 2	Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse	Seite 4
§ 3	Gemeindevertretung	Seite 4
§ 4	Gemeindevorstand	Seite 4
§ 5	Ortsbeirat	Seite 4
§ 6	Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 5
§ 7	Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	Seite 6
§ 8	Inkrafttreten	Seite 7

Hauptsatzung der Gemeinde Cölbe

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe am 30.04.2003 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Vereinbarung von Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 7.500 € im Einzelfall. Neben diesem Betrag wird die Zuständigkeit begrenzt auf eine Fläche von 100 qm,
 5. Vergabe von Bauplätzen aufgrund von durch die Gemeindevertretung festgelegten Kriterien,
 6. Entscheidungen bzgl. der Ausübung bestehender Vorkaufsrechte bis zu einem Betrag von 7.500 € im Einzelfall,
 7. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 7.500 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 8. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 7.500 € im Einzelfall,
 9. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
 11. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 15.000 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 12. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass haushaltsrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 7.500 € im Einzelfall,
 13. Entscheidungen über Vermietungen und Verpachtungen.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss
 3. Sport-, Kultur- und Sozialausschuss
- (2) Jeder Ausschuss hat 5 Mitglieder.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt. Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung verringert werden.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf zwei festgelegt.

§ 4

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt sechs.

§ 5

Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Bürgeln, Cölbe, Reddehausen, Schönstadt und Schwarzenborn werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Bürgeln umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bürgeln.

Der Ortsbezirk Cölbe umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Cölbe mit den Ortsteilen Cölbe und Bernsdorf.

Der Ortsbezirk Reddehausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reddehausen.

Der Ortsbezirk Schönstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schönstadt.

Der Ortsbezirk Schwarzenborn umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schwarzenborn.

- (3) Der Ortsbeirat besteht
im Ortsbezirk Bürgeln aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Cölbe aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Reddehausen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Schönstadt aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Schwarzenborn aus 3 Mitgliedern.
- (4) Es können Außenstellen der Gemeindeverwaltung in den Ortsteilen Bürgeln, Reddehausen, Schönstadt und Schwarzenborn eingerichtet werden.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden nur vom Gemeindevorstand mit Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Cölbe öffentlich bekannt gemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Mitteilungsblatt der Gemeinde Cölbe den bekannt zu machenden Text enthält.
Erscheint das Mitteilungsblatt der Gemeinde Cölbe aufgrund von Arbeitskämpfen oder aus Gründen höherer Gewalt nicht zur festgelegten Zeit, werden die amtlichen Bekanntmachungen im Rechtssetzungsverfahren in den nächsten Ausgaben der „Oberhessischen Presse“ und der „Marburger Neuen Zeitung“ veröffentlicht.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht werden:
1. Ortsteil Cölbe: Gemeindeverwaltung, Kasseler Str. 88
Aushangwand Heidestraße
 2. Ortsteil Bernsdorf: Neben dem Grundstück Frankfurter Str. 2
 3. Ortsteil Reddehausen: Aushangwand Untere Dorfstraße
 4. Ortsteil Schönstadt: Aushangwand gegenüber dem Grundstück Hauptstraße 5
 5. Ortsteil Bürgeln: Ohmtalstraße / Ecke Marburger Landstraße
 6. Ortsteil Schwarzenborn: Am Spielplatz „Alte Straße“

Die Bekanntmachungskästen sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den oben bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 35091 Cölbe, Ortsteil Cölbe, Kasseler Str. 88 zur Einsicht für jede Person ausaelect. Gegenstand. Ort (Gebäude und Raum). Ta-

geszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Abweichend von Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Soll ein Bebauungsplan gem. § 12 BauGB in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-" oder „Alt“ (z.B. Ortsälteste)

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

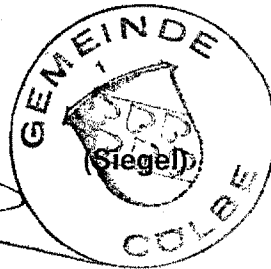
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 21.12.1999 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

35091 Cölbe, 06.05.2003

DER GEMEINDEVORSTAND



Volker Carle
Bürgermeister